

19.12.01

U - In - Wi - Wo

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruch- abfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

A. Problem und Ziel

Nicht alle Entsorgungswege für Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für Bau- und Abbruchabfälle können als ordnungsgemäß, schadlos, hochwertig oder gemeinwohlverträglich eingestuft werden. Von einer (nicht bekannten) Anzahl von Abfallerzeugern werden Abfälle, die verwertet werden, auch unzulässigerweise entweder gar nicht oder in geringem Maß von Abfällen, die beseitigt werden müssen, getrennt gehalten. Solche Gemische werden insgesamt als „Abfälle zu Verwertung“ deklariert und meist entweder einer Abfallverbrennungsanlage oder einer Sortieranlage zugeführt. Abfälle aus der Sortieranlage werden zum Teil nur zu einem geringen Prozentsatz verwertet, während ein größerer Prozentsatz – zumeist weit entfernt vom Anfallort – einer Beseitigung auf kostengünstigen Deponien zugeführt wird (so genannte Scheinverwertung).

Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Insbesondere die so genannte Scheinverwertung soll durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt im Wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle. Die Anforderungen an die Getrennthaltung von einzelnen Abfallfraktionen und von zulässigerweise vermischten Abfällen führen zu definierten Stoffqualitäten der zur Entsorgung anstehenden Abfälle und sind die unabdingbare Voraussetzung für eine schadlose und hochwertige weitere Verwertung. Gleichzeitig werden Scheinverwertungen, insbesondere über Sortieranlagen, dadurch ausgeschlossen, dass Abfälle gemischt nur einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, in welcher eine Verwertungsquote von mindestens 85 % erreicht wird. Weiterhin haben die Abfallerzeuger Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen.

Hinsichtlich weiterer Anforderungen an die Verwertung getrennt gehaltener oder vorbehandelter Abfälle besteht demgegenüber kein über die Verordnung hinausgehender Regelungsbedarf.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, soweit sie selbst als Erzeuger oder Besitzer nach den §§ 5 und 11 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung verpflichtet sind. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Entsorgungskosten wird auf die Ausführungen zu E. verwiesen. Dem Bund ggf. entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Mehrkosten. Die Verordnung ersetzt entsprechende Verwaltungsvorschriften und Hinweise der Länder zur Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und erleichtert somit als rechtsverbindliche Vorgabe den Vollzug im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle. Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet. Ein geringfügig höherer Vollzugaufwand im Rahmen der Überwachung und Kontrolle ist möglich, dürfte jedoch durch Erhebung von Gebühren ausgeglichen werden können.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet. Bei Abfallerzeugern kann ein höherer Getrennthaltungsaufwand entstehen und dadurch ggf. ein erhöhter finanzieller Aufwand. Außerdem sind die Abfälle wegen des Ausschlusses der so genannten Scheinverwertung ggf. teureren Verwertungswegen zuzuführen. Andererseits können der Kostenseite höhere Erlöse für die verwerteten Abfälle gegenüberstehen. Insgesamt kann somit im Einzelfall ein höherer oder ein geringerer finanzieller Aufwand entstehen. Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben mit geringfügig höheren Kosten durch die Eigen- und Fremdkontrollen zu rechnen. Weiterhin kann ein höherer Aufwand durch die Reduzierung von Abfallmengen, die einer Beseitigung auf kostengünstigen Deponien zugeführt werden können, entstehen.

Darüber hinaus gewährleistet die Verordnung einen verbindlichen und bundeseinheitlichen Standard der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen und führt damit auch zu mehr Wettbewerbsgleichheit, einerseits zwischen Abfallerzeugern und andererseits zwischen Entsorgungsunternehmen, insbesondere mittelständischen Entsorgungsunternehmen. In Folge der Verordnung ist nicht oder nur regional in äußerst geringem, nicht quantifizierbarem Umfang mit steigenden Preisen zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher in spürbarem Umfang nicht zu erwarten.

19.12.01

U - In - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen
Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruch-
abfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. Dezember 2001

022 (321) - 235 05 - Ab 77/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

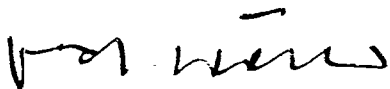
Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und
von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –
GewAbfV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung am 13. Dezember 2001 zugestimmt.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.



Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)¹⁾

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 12 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise
- des § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages

verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwertung und die Beseitigung

1. von gewerblichen Siedlungsabfällen,
2. von in § 8 aufgeführten Abfällen (Bau- und Abbruchabfälle) und
3. von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind.

(2) Diese Verordnung gilt für

1. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind, und
2. Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind, vorbehandelt werden.

(3) Auf Abfälle, die einer Verordnung auf Grund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen, findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit Besitzer solcher Abfälle diese nicht entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verordnung auf Grund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zurückgeben.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überlassen worden sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen. Die Anwendung dieser Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 vom 1. Februar 1993 zur Überwachung

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1) bleibt unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom ... (Ausfertigungsdatum/Fundstelle)²⁾ aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen;

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung regelmäßig anfallen;

3. Vorbehandlungsanlage

Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind, vor der weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung vorbehandelt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung oder Pelletierung.

§ 3 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen

(1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Glas (Abfallschlüssel 20 01 02),
3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 20 01 39),
4. Metalle (Abfallschlüssel 20 01 40) und

²⁾ Die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis wurde am 10. Oktober 2001 vom Bundeskabinett beschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass sie am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

5. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) und Marktabfälle (Abfallschlüssel 20 03 02).

Die Erzeuger und Besitzer können eine weiter gehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen vornehmen.

(2) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

1. sie nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 darzulegen.

(3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere auf Grund deren geringer Menge oder hoher Verschmutzung. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit darzulegen.

(4) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, haben Erzeuger und Besitzer die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen

1. nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage oder
2. nach Maßgabe des § 6 einer energetischen Verwertung zuzuführen.

(5) Die Anforderungen nach Absatz 4 entfallen, soweit die Vorbehandlung oder die energetische Verwertung der Abfälle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die Abfälle nicht verwertet werden können, haben die Erzeuger und Besitzer der Abfälle diese nach Maßgabe des § 7 dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

(6) Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle auf Grund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen.

(7) Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, so sind diese von anderen Abfällen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

§ 4 Getrennthaltung bei Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle

(1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese gemischt einer Vorbehandlungsanlage nur zuführen, wenn in diesem Gemisch keine anderen als die folgenden Abfälle enthalten sind:

1. folgende gewerbliche Siedlungsabfälle

- a) Papier und Pappe,
- b) Glas,
- c) Bekleidung,
- d) Textilien,
- e) Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
- f) Kunststoffe,
- g) Metalle oder

2. weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass andere Abfälle als die in Satz 1 aufgeführten dem Abfallgemisch nicht zugeführt werden.

(2) Erzeuger und Besitzer von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese nur einer Vorbehandlungsanlage zuführen, in der die Anforderungen nach § 5 eingehalten werden.

§ 5 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat seine Anlage unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Die Verwertungsquote bestimmt sich aus der Masse an Abfällen, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wird, und der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt wird. Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage sind in die Verwertungsquote nicht einzurechnen, wenn diese

1. der Anlage selbst zur nochmaligen Sortierung zugeführt werden,
2. einer anderen Vorbehandlungsanlage zur weiteren Sortierung zugeführt werden, es sei denn, dass aus der Anlage selbst keine Abfälle zur Beseitigung ausgeliefert werden, oder
3. einer Deponie zugeführt werden.

(2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

(3) Für Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, die Abfälle aus ihrer Anlage einer energetischen Verwertung zuführen, gilt § 6 entsprechend.

(4) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die Verwertungsquote monatlich festzustellen. Sobald die monat-

liche Verwertungsquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der Verwertungsquote gemäß Absatz 1 Satz 1 liegt, hat der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihr mitzuteilen, welche Ursachen dieser Unterschreitung zugrunde liegen. Der Betreiber hat die zur Einhaltung der jährlichen Verwertungsquote erforderlichen Maßnahmen, die notwendigen Umsetzungsschritte und den hierfür erforderlichen Zeitbedarf darzulegen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist bis zum (1 Jahr nach Inkrafttreten) eine Verwertungsquote von mindestens 65 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr und bis zum (2 Jahre nach Inkrafttreten) eine Verwertungsquote von mindestens 75 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen.

§ 6 Getrennthaltung bei energetischer Verwertung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese gemischt einer energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung nur zuführen, wenn in diesem Gemisch folgende Abfälle nicht enthalten sind:

1. Glas,
2. Metalle,
3. mineralische Abfälle und
4. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Markt-
abfälle.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass die in Satz 1 aufgeführten Abfälle nicht in dem Abfallgemisch enthalten sind.

§ 7 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen. § 3 Abs. 6 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Satz 4 lässt die Möglichkeiten für Erzeuger und Besitzer unberührt, die zu überlassenden Abfälle bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuliefern.

§ 8 Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen

(1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen,

jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) und
4. Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 03), und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 07).

§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von den Anforderungen nach Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

1. diese nach Maßgabe des Absatzes 3 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 entfallen, haben Erzeuger und Besitzer die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen

1. nach Maßgabe des Absatzes 3 einer Vorbehandlungsanlage oder
2. nach Maßgabe des § 6 einer energetischen Verwertung zuzuführen. § 3 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind, dürfen diese gemischt einer Vorbehandlungsanlage nur zuführen, wenn in diesem Gemisch keine anderen als die folgenden Abfälle enthalten sind:

1. die Bau- und Abbruchabfälle, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind, oder
2. sonstige Abfälle, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und in den Nummern 1 bis 6 des Anhangs aufgeführt sind.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat zur Kontrolle der Anforderungen gemäß § 5 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Eigenkontrolle durchzuführen und nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 1 und 2 eine Fremdkontrolle sicherzustellen.

(2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich die Masse der angelieferten Abfälle festzustellen und zu dokumentieren, von welchen

Sammlern oder Beförderern die angelieferten Abfälle stammen.

(3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich die Massen der zur weiteren stofflichen und energetischen Verwertung sowie der zur Beseitigung ausgelieferten Abfälle getrennt nach den Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis festzustellen.

(4) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat sich die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle innerhalb von 30 Kalendertagen von den jeweiligen Betreibern derjenigen Entsorgungsanlagen schriftlich bestätigen zu lassen, in der die ausgelieferten Abfälle behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder abgelagert und nicht ausschließlich gelagert werden. In der Bestätigung nach Satz 1 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betreibers der Entsorgungsanlage,
2. das Entsorgungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie
3. die Art der Entsorgungsanlage, soweit die weitere Entsorgung in einer zulassungsbedürftigen Anlage erfolgt, auf der Grundlage des Zulassungsbescheides.

(5) Zur Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 kann auf Nachweise nach der Nachweisverordnung, Bilanzen nach der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung und Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zurückgegriffen werden, soweit diese die erforderlichen Angaben enthalten.

(6) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat halbjährlich innerhalb von zwei Monaten nach Halbjahresende eine Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Fremdkontrolle umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 und nach den Absätzen 2 bis 4, insbesondere durch Kontrolle des Betriebstagebuches. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat sicherzustellen, dass ihm die Ergebnisse unverzüglich mitgeteilt werden. Er hat die zuständige Behörde unverzüglich über die Ergebnisse der Fremdkontrolle zu unterrichten. Für Entsorgungsfachbetriebe, die für die Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen oder von in § 8 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten gemischten Bau- und Abbruchabfällen zertifiziert sind, entfallen die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4.

§ 10 Betriebstagebuch

(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 und § 9 Abs. 2 bis 4 ein Betriebstagebuch gemäß Satz 2 zu führen und dieses nach Kalenderjahren zu unterteilen. Folgende Angaben sind in das Betriebstagebuch unverzüglich einzustellen:

1. die monatlichen Verwertungsquoten und die Verwertungsquote im Kalenderjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
2. die Angaben nach § 9 Abs. 2, die Angaben nach § 9 Abs. 3 und die Bestätigungen nach § 9 Abs. 4 und
3. die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6.

(2) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder

von einer von ihr beauftragten Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

(3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die Teile des Betriebstagebuches für ein Kalenderjahr jeweils fünf Jahre lang nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Sofern nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung oder nach anderen Bestimmungen Betriebstagebücher zu führen sind, können die erforderlichen Angaben in einem Betriebstagebuch zusammengefasst werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt hält, lagert, einsammelt, befördert oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 die Erfüllung einer dort genannten Anforderung oder einen dort genannten Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 1 Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht aussortiert oder einer Verwertung oder Beseitigung nicht zuführt,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 6 Satz 1 Abfälle einer energetischen Verwertung zuführt,
7. entgegen § 7 Satz 4 einen Abfallbehälter nicht nutzt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 eine Eigenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine Fremdkontrolle nicht sicherstellt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
10. entgegen § 10 Abs. 3 die Teile des Betriebstagebuches nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anhang

Weitere Abfälle, die gemäß § 4 in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein können

1. Folgende Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
 - Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
2. Folgende Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:
 - Rinden und Korkabfälle
 - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten
3. Folgende Abfälle aus der Textilindustrie:
 - Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
4. Folgende Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen:
 - Kunststoffabfälle
5. Folgende Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:
 - Kunststoffspäne und -drehspäne
6. Folgende Verpackungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind:
 - Verpackungen aus Papier und Pappe
 - Verpackungen aus Kunststoff
 - Verpackungen aus Holz
 - Verpackungen aus Metall
 - Verbundverpackungen
 - gemischte Verpackungen
 - Verpackungen aus Glas
 - Verpackungen aus Textilien
7. Folgende Bau- und Abbruchabfälle:
 - Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Glas mit Ausnahme von Glas, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Kunststoff mit Ausnahme von Kunststoff, der gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen, sowie gemischte Metalle, jeweils mit Ausnahme von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

Begründung für die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung)

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat den Anwendungsbereich des Abfallrechts im Vergleich zur früheren Rechtslage erheblich ausgeweitet (§ 2 Abs. 1 KrW-/AbfG). Das Gesetz regelt nunmehr im Wesentlichen nicht nur die Abfallbeseitigung, sondern erfasst unter dem Begriff „Kreislaufwirtschaft“ auch alle abfallwirtschaftlich relevanten Abfallverwertungsmaßnahmen. Um die Kreislaufwirtschaft in umweltverträgliche Bahnen zu lenken, definiert das KrW-/AbfG die Abfallverwertung in Abgrenzung zur Abfallbeseitigung, bestimmt den Vorrang der Abfallverwertung vor der -beseitigung und normiert die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verwertung von Abfällen (§§ 4 bis 9 KrW-/AbfG). Soweit Abfälle nicht verwertet werden, sind sie gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§§ 10 bis 12 KrW-/AbfG).

Die gesetzlichen Vorgaben des KrW-/AbfG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in besonderem Maße der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen die Verordnungsermächtigungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 (umweltverträglichere Verwertungsart), des § 7 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft) und des § 12 Abs. 1 (Anforderungen an die Abfallbeseitigung) KrW-/AbfG.

2. Regelungsbedarf für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Mit der vorliegenden Gewerbeabfallverordnung macht die Bundesregierung von den Verordnungsermächtigungen des § 7 und des § 12 KrW-/AbfG Gebrauch, um die umweltverträgliche Verwertung und die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sicherzustellen.

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus dem Gewerbe, aus der Industrie und aus Einrichtungen, sowie Bau- und Abbruchabfälle fallen in unterschiedlichen Formen, Zusammensetzungen und Mengen an. Bei der Entsorgung werden unterschiedliche Entsorgungswege der stofflichen oder energetischen Verwertung, mit und ohne Vorbehandlung, sowie auch der Beseitigung durch Verbrennung oder Deponierung beschritten. Nicht alle in

der Entsorgungspraxis genutzten Entsorgungswege können als ordnungsgemäß, schadlos, hochwertig oder gemeinwohlverträglich eingestuft werden. So führt die Vermischung von verwertbaren Materialien mit Schad- oder Störstoffen oftmals dazu, dass eine schadlose oder hochwertige Verwertung von vornherein unmöglich wird. Insbesondere das Fehlen von konkretisierenden Anforderungen an die Getrennthaltung und Vorbehandlung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen hat zu einer zum Teil nicht schadlosen und hochwertigen Entsorgungspraxis geführt.

Das Fehlen von konkretisierenden Anforderungen an die Verwertung beeinträchtigt jedoch auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die sowohl für Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zuständig sind. Besondere Probleme bereiten dabei gemischte Siedlungsabfälle und nachträglich gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die sowohl Anteile enthalten, die verwertet werden können, als auch Anteile enthalten, die beseitigt werden müssen. Von einer (nicht bekannten) Anzahl von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen – insbesondere den Bereichen Gewerbe, Industrie und private und öffentliche Einrichtungen – werden Abfälle, die verwertet werden, auch unzulässigerweise entweder gar nicht oder in geringem Maß von Abfällen, die beseitigt werden müssen, getrennt gehalten. Die Abfälle werden in diesen Fällen in einem Behälter gemeinsam erfasst und insgesamt als „Abfälle zu Verwertung“ deklariert. Diese Abfälle werden meist entweder einer Abfallverbrennungsanlage oder einer Sortieranlage zugeführt. Abfälle aus der Sortieranlage werden zum Teil nur zu einem geringen Prozentsatz in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt, während ein größerer Prozentsatz – zumeist weit entfernt vom Anfallort – einer Beseitigung auf kostengünstigen Deponien zugeführt wird (so genannte Scheinverwertung), wodurch ökologisch anspruchsvolle Verwertungswege benachteiligt werden. Dies ist mit verursacht durch Umsetzungsdefizite bei der TA Siedlungsabfall. Die Situation dürfte sich jedoch durch die Regelungen der Abfallablagerungsverordnung ab 2005 verbessern.

Durch diese Praxis erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Anfallort der Abfälle weniger Abfälle zur Beseitigung, wodurch die für eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung vorgehaltenen Anlagen, insbesondere hochwertige Verbrennungsanlagen, nicht mehr ausgelastet sind und die freien Kapazitäten zu kostengünstigen Preisen, zum Teil unter Selbstkostenpreisen, angeboten werden müssen. Die Planungssicherheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird beeinträchtigt.

Weiterhin ist eine Ungleichbehandlung zwischen privaten Haushaltungen und Erzeugern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entstanden. Private Haus-

haltungen tragen in steigendem Maß die Kosten einer Entsorgungsstruktur, die für alle Abfallerzeuger geschaffen wurde.

Die Reichweite und die Grenzen gesetzlicher Getrennthaltungspflichten sind durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 2000 (3 C 4.00) dargelegt worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Abfallgemische, die sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung enthalten, nicht generell als überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung anzusehen seien. Das KrW-/AbfG kenne kein generelles Vermischungsverbot, sondern lediglich ein relatives Getrennthaltungsgebot. Eine Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung könne nur verlangt werden, wenn das Vermischen von Abfällen nach den konkreten Umständen gegen die Grundpflicht des Erzeugers oder Besitzers zur gemeinwohlverträglichen Entsorgung verstoße. Dies gelte zumindest solange, als nicht von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden sei, gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung bzw. zur Beseitigung aufzustellen.

Entsprechende Anforderungen, die die gesetzlichen Vorgaben der Getrennthaltung des § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung konkretisieren, werden durch diese Verordnung gestellt.

Gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle aus Deutschland werden nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland, insbesondere im EG-Ausland, entsorgt. EU-einheitliche Anforderungen an die Verwertung dieser Abfälle existieren gegenwärtig noch nicht. Gleichwohl gilt bei Abfällen zur Verwertung und damit auch für diese Abfälle, soweit sie verwertet werden, EG-rechtlich der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit. Für grenzüberschreitende Verbringungen auch dieser Abfälle aus und durch den Geltungsbereich dieser Verordnung gelten ausschließlich die EG-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 259/93) und das Abfallverbringungsgesetz. Die Anwendung dieser Verordnung bleibt möglich, soweit nach der EG-Abfallverbringungsverordnung nationale Vorschriften anwendbar sind. So kann diese Verordnung für nach Deutschland importierte Abfälle, die notifizierungspflichtig sind, nach Artikel 7 Abs. 4a der EG-Abfallverbringungsverordnung als Einwandsgrund angeführt werden.

Diese Verordnung gibt auch Anstoß für entsprechende Regelungen auf europäischer Ebene.

Insgesamt ergibt sich daher der Bedarf, die Anforderungen sowohl an die Getrennthaltung und Vorbehandlung als auch an die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Beschaffenheit dieser Abfälle sowie der in Betracht kommenden Entsorgungsverfahren auf der Ermächtigungsgrundlage der §§ 7 und 12 KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

II. Ziel und Konzeption der Gewerbeabfallverordnung

Der Gewerbeabfallverordnung liegen unter Berücksichtigung der dargestellten Ausgangslage folgendes Ziel und folgende Konzeption zugrunde:

Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen. Insbesondere die so genannte Scheinverwertung soll durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden.

Ausgehend von den unter I. 2. dargestellten Fehlentwicklungen und dem daraus resultierenden Regelungsbedarf bestimmt die Gewerbeabfallverordnung im Wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung – insbesondere ist dabei eine Verwertungsquote von mindestens 85 % zu erreichen – sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle. Damit wird sichergestellt, dass eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung nicht schon an einer mangelnden Stoffqualität der Abfälle infolge von Fehlwürfen, Schadstoffbelastungen oder unzulässigen Vermischungen mit anderen Abfällen scheitert. Die so über die abgestuften Getrennthaltungsanforderungen der Verordnung definierten Stoffqualitäten der zur Entsorgung anstehenden Abfälle sind die unabdingbare Voraussetzung für eine schadlose und hochwertige weitere Verwertung. Dies gilt nicht nur, soweit eine Getrennthaltung einzelner Abfallfraktionen gefordert wird, sondern auch, soweit die Verordnung eine Vermischung zulässt. Denn auch für zulässigerweise vermischte Abfälle werden Getrennthaltungsanforderungen im Hinblick auf die weitere Entsorgung normiert. Durch die differenzierten, abgestuften Anforderungen wird ein in ökologischer und ökonomischer Hinsicht sinnvolles Nebeneinander von getrennt gesammelten Abfallfraktionen, die separat verwertet werden, und von Gemischen, die vorbehandelt werden, erreicht. Gleichzeitig werden Scheinverwertungen, insbesondere über Sortieranlagen, dadurch ausgeschlossen, dass Abfälle gemischt nur einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden dürfen, in welcher eine hohe Verwertungsquote zu erreichen ist.

Weiterhin haben die Abfallerzeuger Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zu nutzen.

Hinsichtlich weiterer Anforderungen an die Verwertung getrennt gehaltener oder vorbehandelter Abfälle besteht demgegenüber kein über die Verordnung hinausgehender Regelungsbedarf. Für die abschließende Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle hat sich in der Verwertungspraxis ein Stand der Technik herausgebildet, der eine ordnungsgemäße Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gewährleistet. Dies gilt z. B. für die Verwertung von Altpapier in Papierfabriken, die Verhüttung metallischer Abfälle, die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen oder die energetische Verwertung. Die Beseitigung nicht verwerteter Abfälle wird u. a. durch die Ablagerungsverordnung geregelt.

Im Ergebnis besteht daher nur Regelungsbedarf für die von der Verordnung normierten Teilbereiche der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bau- und Abbruchabfälle.

Die Gewerbeabfallverordnung trifft, gestützt auf die Ermächtigungsgrundlagen

- des § 7 KrW-/AbfG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 KrW-/AbfG, insbesondere zur Sicherung der schadlosen und hochwertigen Verwertung,
- und auch des § 12 KrW-/AbfG zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 KrW-/AbfG zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (s. Nummer 8 unten)

im Einzelnen folgende Bestimmungen:

1. Die Verordnung gilt für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Glas, Kunststoff, Metalle, Holz sowie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) sowie für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle oder bestimmte gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Holz, Glas, Kunststoff und Metalle) vorbehandelt werden.
2. Gewerbliche Siedlungsabfälle umfassen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung regelmäßig anfallen.
3. Bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle) sind - ähnlich wie in vielen Kommunen bei privaten Haushaltungen - als getrennt gesammelte Abfallfraktionen einer Verwertung zuzuführen.
Anstatt einer Getrennthaltung einzelner Fraktionen ist auch eine gemeinsame Erfassung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metallen möglich, wenn diese in einer Vorbehandlungsanlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden. Hierdurch kann das Ziel einer hochwertigen Verwertung mit anderen gleichwertigen Mitteln erreicht werden.
Weiterhin sind besonders überwachungsbedürftige gewerbliche Siedlungsabfälle getrennt einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.
4. Soweit die unter Nummer 3 Satz 1 und 2 genannte Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, kann der Abfallerzeuger gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt einer Verwertung zuführen. In diesem Fall muss der Erzeuger bestimmte, in dieser Verordnung festgelegte Anforderungen erfüllen.
5. Will der Abfallerzeuger gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt einer Vorbehandlung (z. B. Sortierung, Zerkleinerung) vor einer weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung zuführen, so muss dieses Gemisch eine definierte Zusammensetzung haben. Im Gemisch zugelassen sind die gewerblichen Siedlungsabfälle Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Bekleidung, Textilien und Holz sowie weitere im Anhang der Verordnung aufgeführte Abfälle. Unter den in diesem Gemisch zulässigen Abfällen sind keine ge-

fährlichen, keine mineralischen und keine Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt, da diese die schadlose und hochwertige Verwertung be- oder verhindern.

6. Die aufnehmenden Vorbehandlungsanlagen müssen eine Verwertungsquote von mindestens 85 % erreichen, im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 65 % und im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens 75 %. Durch diese Vorgabe wird die Scheinverwertung insbesondere über Sortieranlagen verhindert.
7. Will der Abfallerzeuger gewerbliche Siedlungsabfälle gemischt einer energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung zuführen, so dürfen in diesem Gemisch Metalle, mineralische Abfälle und Glas sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle nicht enthalten sein. Dies gilt entsprechend für Abfälle, die aus einer Vorbehandlungsanlage einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Dies ist notwendig, da Metalle, mineralische Abfälle und Glas energetisch nicht verwertbar sind und da biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle wegen ihres hohen Wassergehalts nicht hochwertig energetisch verwertbar sind.
8. Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 13 KrW-/AbfG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dies gilt nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Da in aller Regel Restabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, werden die Abfallerzeuger dazu verpflichtet, „Restabfallbehälter“ in angemessenem Umfang (mindestens einen Behälter) zu nutzen.
9. Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (Glas, Kunststoff, Metalle sowie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) sind, soweit sie getrennt anfallen, als getrennt gesammelte Abfallfraktionen einer Verwertung zuzuführen. Anstatt einer Getrennthaltung einzelner Fraktionen ist auch eine gemeinsame Erfassung von Glas, Kunststoffen und Metallen möglich, wenn diese in einer Vorbehandlungsanlage in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert werden. Soweit die unter Satz 1 und 2 genannte Getrennthaltung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können die Bau- und Abbruchabfälle Holz, Glas, Kunststoff und Metalle gemischt einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn in diesem Gemisch keine anderen Abfälle als die Bau- und Abbruchabfälle Holz, Glas, Kunststoff und Metalle sowie weitere unter Nummer 5 Satz 2 genannte Abfälle enthalten sind. Die Vorbehandlungsanlage muss die in Nummer 6 Satz 1 genannte Verwertungsquote erreichen.
10. Bei Vorbehandlungsanlagen sind Eigen- und Fremdkontrollen vorgesehen, insbesondere um Anlageninput und -output zur Feststellung der Verwertungsquote ermitteln zu können. Die Fremdkontrollen entfallen für Entsorgungsfachbetriebe.

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 3 der EG-Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet, Maßnahmen zur Förderung der Verwertung zu treffen. Nach Artikel 4 der EG-Abfallrahmenrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt geschützt werden. Die Anforderungen dieser Verordnung konkretisieren Artikel 3 und 4 der EG-Abfallrahmenrichtlinie und sind somit EG-rechtskonform.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bünd, Länder und Kommunen werden durch die Gewerbeabfallverordnung nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, soweit sie selbst als Erzeuger oder Besitzer nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Gewerbeabfallverordnung verpflichtet sind. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Entsorgungskosten wird auf die Ausführungen zu den „Sonstigen Kosten“ dieser Begründung verwiesen. Dem Bund ggf. entstehende Kosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

Einzelnen Kommunen können regional geringfügige, nicht quantifizierbare Kosten dadurch entstehen, dass sie als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger größere Mengen von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen verwerten oder beseitigen müssen. Diesen Kosten stehen in der Regel jedoch entsprechend höhere Gebühreneinnahmen durch die Pflicht, einen „Restabfallbehälter“ vorzuhalten, gegenüber. Insgesamt dürfte es zu einer Stabilisierung oder sogar Verbesserung der Gebührensituation in den Kommunen kommen.

1.2 Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Gewerbeabfallverordnung keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Mehrkosten. Die Gewerbeabfallverordnung ersetzt entsprechende Verwaltungsvorschriften und Hinweise der Länder zur Umsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und erleichtert somit als rechtsverbindliche Vorgabe den Vollzug im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle und der Bau- und Abbruchabfälle.

Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

Ein geringfügig höherer Vollzugaufwand im Rahmen der Überwachung und Kontrolle ist möglich, dürfte jedoch durch Erhebung von Gebühren ausgeglichen werden können.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden insgesamt nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet.

Diejenigen Abfallerzeuger, die bislang gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt gehalten haben oder Abfälle, die verwertet werden, vermischt mit Abfällen, die nicht verwertet werden, abgegeben oder einer so genannten Scheinverwertung zugeführt haben, werden durch die Verordnung zu einem umweltverträglichen Umgang mit ihren Abfällen verpflichtet.

Hierdurch entsteht einerseits ein höherer Getrennthaltungs- oder Sortieraufwand am Entstehungsort der Abfälle. Außerdem sind die Abfälle anspruchsvoller, d. h. eventuell teureren, Verwertungswegen zuzuführen. Hierdurch entsteht für diese Abfallerzeuger einerseits ein erhöhter organisatorischer und ggf. finanzieller Aufwand. Andererseits können der Kostenseite höhere Erlöse für die verwerteten Abfälle gegenüberstehen. Insgesamt kann somit im Einzelfall ein höherer oder ein geringerer finanzieller Aufwand entstehen.

Ebenso haben Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, die bislang von den fehlenden untergesetzlichen Anforderungen an die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen profitierten, mit einem höheren Aufwand zu rechnen. Dieser ergibt sich aus der Verpflichtung zu verbesserten Eigen- und Fremdkontrollen sowie aus der Reduzierung der Abfallmengen, die einer Beseitigung auf kostengünstigen Deponien zugeführt werden können. Insgesamt erhöht sich das Anspruchsniveau an die Verwertung. Durch die Eigen- und Fremdkontrollen sind geringfügig höhere Kosten zu erwarten.

Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere an die Getrennthaltung und an die Vorbehandlung und die daran anknüpfenden Kontrollmaßnahmen, sind erforderlich, um die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geforderte schadlose und möglichst hochwertige Verwertung, aber auch die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der Restabfälle in diesem Bereich sicherzustellen.

Darüber hinaus gewährleistet die Verordnung einen verbindlichen und bundeseinheitlichen Standard der Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen und führt damit auch zu mehr Wettbewerbsgleichheit, einerseits zwischen Abfallerzeugern und andererseits zwischen Entsorgungsunternehmen, insbesondere mittelständischen Entsorgungsunternehmen. Alle Beteiligten erlangen hierdurch die notwendige und von allen Seiten geforderte höhere Rechts- und damit Planungssicherheit.

Die von den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung verfolgte Gleichrangigkeit der vom Anwendungsbereich erfassten Verwertungsoptionen sichert nicht nur die Ausschöpfung der Verwertungspotentiale und damit ein hohes Maß der Schonung natürlicher Ressourcen in diesem Bereich, sondern ermöglicht auch, dass die Entsorgungspreise sich auf einem angemessenen Niveau bewegen.

In Folge der Gewerbeabfallverordnung ist nicht oder nur regional in äußerst geringem, nicht quantifizierbarem Umfang mit steigenden Preisen zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher in spürbarem Umfang nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung. Dieser erfasst die Verwertung und die Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen, von in § 8 aufgeführten Bau- und Abbruchabfällen (Bau- und Abbruchabfällen) und von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind. Von den Verwertungsverfahren wird nur die Vorbehandlung in einer Vorbehandlungsanlage (vgl. § 2 Nr. 3 und § 5) vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Für abschließende stoffliche und energetische Verwertungsverfahren werden dagegen keine weitergehenden Anforderungen normiert. Diese werden bei der stofflichen Verwertung durch die Qualität des Endproduktes definiert und daher vom Markt geregelt, bei der energetischen Verwertung durch die 17. BImSchV. Unter den Begriff der Beseitigung fallen die Anforderungen zur Getrennthaltung und Überlassung nach § 7.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung. Dieser erfasst Erzeuger und Besitzer (und damit auch Sammler und Beförderer) von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind, sowie Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind, vorbehandelt werden. Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen vorbehandelt werden (z. B. Sortieranlagen für Glas), werden nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung gefasst.

c) Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass inhaltliche Kollisionen mit speziellen Anforderungen auf Grund von Verordnungen auf Grund der §§ 23 und 24 des KrW-/AbfG ausgeschlossen sind. Von Bedeutung ist derzeit insbesondere die Verpackungsverordnung, da Verpackungen im Anhang der Verordnung aufgeführt sind.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass diese Verordnung nicht für Abfälle gilt, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überlassen worden sind. Dies ist dadurch begründet, dass insbesondere die Qualität überlassener Abfallgemische eine Verwertungsquote gemäß § 5 Abs. 1 nicht zulässt.

e) Zu Absatz 5

Es wird auf den vorletzten Absatz des Kapitels I. 2. im Allgemeinen Teil dieser Begründung verwiesen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

a) Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden gewerbliche Siedlungsabfälle unter Rückgriff auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis definiert. Wegen seiner unklaren Bedeutung wurde der in der Praxis verwendete Begriff „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ nicht benutzt.

b) Zu Nummer 2

Die klarstellende Definition der Abfälle aus privaten Haushaltungen dient der präzisierenden Abgrenzung zu Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Damit wird sichergestellt, dass auch bei Übernahme der anschließenden Sammlung und Bereitstellung solcher Abfälle auf privaten Wohngrundstücken durch den Vermieter – z. B. gewerbliche Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsverwaltungen – die in privaten Haushalten angefallenen Abfälle nicht nachträglich zu Abfällen aus dem Gewerbe umgewidmet werden können. Die Anknüpfung an den „privaten Haushalt“ als Anfallort gewährleistet, dass – über die private Wohnung hinaus – auch Schrebergärten, Wochenendhäuser, Garagen oder sonst dem privaten Haushalt zuzurechnende Grundstücks- oder Gebäudeteile erfasst werden. Entscheidend ist, dass die Wohneinheit zur dauerhaften privaten Nutzung des Abfallerzeugers bestimmt ist. Hierzu zählen grundsätzlich auch Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens. Andererseits werden gewerblich veranlasste Nutzungen, wie etwa Büros von Freiberuflern, Arztpraxen oder gewerbliche Beherbergungen wechselnder Gäste, wie Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes nicht erfasst. Die weitere Voraussetzung, nach der die Abfälle im Rahmen „der üblichen privaten Lebensführung regelmäßig anfallen“ müssen, konzentriert die kommunalen Überlassungs- und Entsorgungspflichten auf den Bereich der üblichen und hergebrachten Daseinsvorsorge. Hierzu zählt z. B. die Überlassung und Entsorgung von Grünabfällen, Papier, Pappe oder auch von Problemabfällen (z. B. Lacke, Farben), nicht aber von Abfällen, die etwa aus dem Austausch einer kompletten Heizungsanlage eines Privathauses resultieren.

c) Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert Vorbehandlungsanlagen. Als Vorbehandlung werden insbesondere eine mechanische Sortierung oder Konditionierung (Zerkleinerung, Verdichtung und/oder Pelletierung) angesehen. Biologische oder chemische Prozesse werden nicht ausgeschlossen, dürften bei den betroffenen Abfällen jedoch in der Regel nicht üblich sein. Als Vorbehandlungsanlage gilt auch ein verfahrenstechnisch selbstständiger Teil einer Entsorgungsanlage (z. B. Teil einer Anlage zur energetischen Verwertung oder Teil einer Anlage, in der es getrennte Linien für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Abfälle aus privaten Haushaltungen gibt). Anlagen, in denen getrennt gesammelte Abfallfraktionen (vgl. § 3 Abs. 1) vorbehandelt werden, fallen nicht unter diese Begriffsbestimmung.

Zu § 3 (Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen)

§ 3 enthält in Absatz 1 Regelungen zur Getrennthaltung bestimmter Abfallfraktionen, wobei Ausnahmen davon in Absatz 2 geregelt sind.

a) Zu Absatz 1

Gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG haben Abfallerzeuger eine hochwertige Verwertung anzustreben, die insbesondere der Ressourcenschonung, aber auch der Minderung von Luftschadstoffemissionen (z. B. Treibhausgasemissionen) dient. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben deshalb gemäß Satz 1 bestimmte Abfallfraktionen, die auf Grund ihres stofflichen Verwertungspotentials als „klassische Wertstoffe“ gelten, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln und zu befördern, um sie einer Verwertung zuzuführen. Die Auswahl der Fraktionen (Papier und Pappe, Glas, Metalle, Kunststoffe sowie biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle) orientiert sich an der Praxis in privaten Haushaltungen und in anderen Herkunftsbereichen. Holz ist nicht als Abfallfraktion aufgeführt, da Anforderungen zur Getrennthaltung von Altholz in der Altholzverordnung gesondert geregelt werden sollen. Erzeuger und Besitzer können Hol- und Bringsysteme nutzen, und zwar sowohl von privaten Entsorgern als auch von kommunalen Entsorgern. Eine solche Getrennthaltung dient zum einen einer verbesserten stofflichen Verwertung zum anderen auch einer besseren energetischen Verwertung hierfür geeigneter Fraktionen. Ein Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung besteht nicht.

Satz 2 stellt klar, dass einzelne in Satz 1 aufgeführte Fraktionen auch weitergehend getrennt gehalten werden können (z. B. Weiß-, Braun- und Grünglas).

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht den Erzeugern und Besitzern, statt einer Getrennthaltung der Abfallfraktionen eine gemeinsame Erfassung der Abfälle – einschließlich Lagerung und Beförderung – vorzunehmen, soweit im Sinne einer ökologischen Gleichwertigkeit sichergestellt ist, dass die in Absatz 1 normierten Ziele auch durch eine nachträgliche Sortierung erreicht werden. Es ist daher notwendig, dass die gemeinsam erfassten Abfälle Sortierverfahren nach Maßgabe des § 4 zugeführt werden. Damit gelten zunächst die grundlegenden Anforderungen an die Sortierung (vgl. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5). Darüber hinaus ist es notwendig, dass die zuvor gemeinsam erfassten Abfallfraktionen in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit in der Vorbehandlungsanlage wieder aussortiert werden und dann – wie bei ursprünglich getrennt gehaltenen Fraktionen – entweder einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden. Satz 2 ermöglicht der Behörde, vom Erzeuger und Besitzer im Einzelfall einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 zu verlangen.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Getrennthaltung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 auf Grund fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit entfallen kann. So kann die Getrennthaltung für eine oder mehr Abfallfraktionen insbesondere dann entfallen, wenn eine zu geringfügige Abfallmenge anfällt oder wenn Abfälle wegen zu hoher Verschmutzung nicht in der getrennt gesammelten Fraktion enthalten sein dürfen (z. B. verschmutzte Folien aus Kunststoff). Als geringfügige Abfallmenge für die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Abfälle wird der Orientierungswert von insgesamt 50 Kilogramm pro Woche angesehen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Behörde im Einzelfall eine Überprüfung durchführen kann.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, welche Verwertungsoptionen Erzeuger und Besitzer haben, soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen.

e) Zu Absatz 5

Entfallen für die Erzeuger und Besitzer von Abfällen auch die in Absatz 4 eröffneten Verwertungsoptionen auf Grund fehlender technischer Möglichkeit oder wirtschaftlicher Zumutbarkeit, sind die Abfälle nach Maßgabe des § 7 dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

f) Zu Absatz 6

Grundsätzlich sind gewerbliche Siedlungsabfälle von Abfällen aus privaten Haushaltungen getrennt zu halten. Gewerbliche Siedlungsabfälle, bei denen auf Grund ihrer geringen Menge eine Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können vermisch mit Abfällen aus privaten Haushaltungen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Erfasst werden damit Fälle, in denen etwa für Papier aus einem landwirtschaftlichen Betrieb die private Papiertonne des Landwirts genutzt wird oder für Restabfälle aus der beruflichen Tätigkeit eines Freiberuflers dessen privater Restabfallbehälter. Eine umgekehrte Zumischung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zu gewerblichen Siedlungsabfällen ist hingegen nicht erlaubt. Dies verhindert, dass die Andienungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG durch Vermischung mit gewerblichen Siedlungsabfällen umgangen wird.

g) Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Getrennthaltung von besonders überwachungsbedürftigen gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis von anderen Abfällen. Dadurch wird entsprechend der Pflicht nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG sichergestellt, dass Schadstoffe ausgeschleust werden und sich nicht bei einer möglichen stofflichen Verwertung in Produkten anreichern.

Zu § 4 (Getrennthaltung bei Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle)

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Gemisches, das Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen einer Vorbehandlungsanlage zuführen dürfen (s. auch Begründung zu Satz 2). Holzabfälle dürfen in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen nur enthalten sein, soweit nicht die Getrennthaltungspflichten der Altholzverordnung gelten. Die Aufzählung von Abfällen in Satz 1 enthält keine mineralischen, keine Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt und keine gefährlichen Abfälle. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass in einer Vorbehandlungsanlage bestimmte Abfallfraktionen überhaupt aussortiert und stofflich verwertet werden können. Wären z. B. Bioabfälle mit hohem Wassergehalt in dem Gemisch enthalten, würde die Sortierung erschwert und für bestimmte Fraktionen verhindert. In dem Gemisch dürfen auch keine gefährlichen Abfälle enthalten sein, um eine schadlose weitere Verwertung sicherzustellen und eine Rückschleusung von Schadstoffen in den Wirtschaftskreislauf zu verhindern. Nicht in Satz 1 aufgeführte gewerbliche Siedlungsabfälle (z. B. Speiseöle und -fette, ungefährliche gebrauchte elektrische und elektronische Geräte) können als getrennt gesammelte Abfallfraktionen verwertet werden.

Struktur und Wortwahl der Aufzählung von Abfällen in Satz 1 wurden aus der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis übernommen. In Satz 1 Nr. 1 sind die im Gemisch zulässigen Abfälle aus Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt. Der Anhang enthält weitere Abfälle, die denen in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Abfällen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und deshalb mit in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Abfällen zusammen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden können. Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle haben – wie andere gemischte Siedlungsabfälle – den Abfallschlüssel 20 03 01. Deshalb wurden die Abfallschlüssel nicht in § 4 und im Anhang genannt. Wenn die in Satz 1 aufgeführten Abfälle getrennt gesammelt würden, hätten sie folgende Abfallschlüssel:

In Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Papier und Pappe 20 01 01
- Glas 20 01 02
- Bekleidung 20 01 10
- Textilien 20 01 11
- Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält¹⁾ 20 01 38
- Kunststoffe 20 01 39
- Metalle 20 01 40

¹⁾ Nur Holzabfälle, für die nicht die Getrennthaltungspflichten der Altholzverordnung gelten.

Im Anhang aufgeführte weitere Abfälle:

1. Folgende Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
 - Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 02 01 04
2. Folgende Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln¹⁾:
 - Rinden und Korkabfälle 03 01 01
 - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten 03 01 05
3. Folgende Abfälle aus der Textilindustrie:
 - Abfälle aus unbehandelten Textilfasern 04 02 21
 - Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern 04 02 22
4. Folgende Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen:
 - Kunststoffabfälle 07 02 13
5. Folgende Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:
 - Kunststoffspäne und -drehspäne 12 01 05
6. Folgende Verpackungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind:
 - Verpackungen aus Papier und Pappe 15 01 01
 - Verpackungen aus Kunststoff 15 01 02
 - Verpackungen aus Holz¹⁾ 15 01 03
 - Verpackungen aus Metall 15 01 04
 - Verbundverpackungen 15 01 05
 - gemischte Verpackungen 15 01 06
 - Verpackungen aus Glas 15 01 07
 - Verpackungen aus Textilien 15 01 09
7. Folgende Bau- und Abbruchabfälle:
 - Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist¹⁾ 17 02 01
 - Glas mit Ausnahme von Glas, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist 17 02 02
 - Kunststoff mit Ausnahme von Kunststoff, der gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist 17 02 03
 - Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen, sowie gemischte Metalle, jeweils mit Ausnahme von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 17 04 01 bis 17 04 07
 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die Öl, Kohlen- teer oder andere gefährliche Stoffe enthalten 17 04 11

Satz 2 beinhaltet eine Sorgfaltspflicht, Fehlwürfe zu minimieren, da in der Praxis Fehlwürfe im Einzelfall nicht

auszuschließen sind. Eine absichtliche Zumischung nicht zulässiger Abfälle ist schon nach Satz 1 unzulässig. Sind im Einzelfall nicht zulässige Abfälle in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten, bedeutet dies nicht, dass das Gemisch nicht verwertet werden kann oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen wäre. Vielmehr können nicht zulässige Abfälle in geeigneter Weise aussortiert werden.

b) Zu Absatz 2

Damit gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle in die von der Verordnung vorgesehene Vorbehandlung gelenkt werden, wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens dieser Abfälle auf die Zuführung zu Vorbehandlungsanlagen beschränkt, in denen die Anforderungen nach § 5 eingehalten werden. Bei der Abgabe ihrer Abfälle gelten für die Erzeuger und Besitzer die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Zu § 5 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen)

a) Zu den Absätzen 1 und 5

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage seine Anlage so zu betreiben hat, dass eine Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen wird. In Satz 1 wird der Anlagenbetreiber ausdrücklich auf die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften hingewiesen, da in der Vergangenheit Probleme beim Arbeitsschutz aufgetreten sind. Nach Absatz 5 ist die Quote im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf 65 Masseprozent und im zweiten Jahr nach Inkrafttreten auf 75 Masseprozent herabgesetzt, um die Umstellung einschließlich etwaiger Änderungen in Vorbehandlungsanlagen zu erleichtern. Nach vorliegenden Erkenntnissen sind 85 Masseprozent bei gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 mit Anlagen nach dem Stand der Technik erreichbar. Mit der Verwertungsquote wird verhindert, dass die Beseitigung von nicht verwerteten Abfallbestandteilen zum wirtschaftlich bestimmenden Faktor der Entsorgung wird (Verhinderung der Scheinverwertung).

Satz 2 definiert die Verwertungsquote. Folgende Gleichung ist zur Bestimmung der Verwertungsquote anwendbar:

$$Q = \frac{V}{I} \times 100$$

Dabei bedeuten:

Q Verwertungsquote in Masseprozent

I Masse an Abfällen, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wird

V Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird

Satz 3 regelt, dass bei der Berechnung der Verwertungsquote bestimmte Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage bei der Berechnung der Verwertungsquote nicht zu berücksichtigen sind. Abfälle aus der Vorbehandlungs-

anlage sind von der Berechnung der Verwertungsquote ausgeschlossen, wenn diese der Anlage selbst zur nochmaligen Sortierung oder einer anderen Vorbehandlungsanlage zur weiteren Sortierung zugeführt werden – es sei denn, dass aus der Anlage selbst keine Abfälle zur Beseitigung ausgeliefert werden –, da dadurch die Verwertungsquote leichter erfüllt bzw. umgangen werden könnte. Eine anlageninterne Kreislaufführung ist jedoch möglich. Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage, die einer Deponie zugeführt werden, sind von der Berechnung der Verwertungsquote ausgeschlossen, da auch eine Verwertung auf Deponien – die bei den gemäß § 4 zulässigen Abfällen ohnehin eine Ausnahme sein dürfte – nicht hochwertig ist.

b) Zu Absatz 2

Entgegen der Anforderungen in § 3 Abs. 7 bzw. § 4 Abs. 1 können besonders überwachungsbedürftige Abfälle aufgrund z. B. von Fehlwürfen in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein. Daher bestimmt Absatz 2, dass der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage besonders überwachungsbedürftige Abfälle auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen hat.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass auch für Abfälle, die aus der Vorbehandlungsanlage einer energetischen Verwertung zugeführt werden, die Anforderungen des § 6 entsprechend gelten.

d) Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt der zuständigen Behörde eine frühzeitige Eingriffsmöglichkeit, wenn die monatliche Verwertungsquote in zwei Monaten je Kalenderjahr mehr als zehn Prozentpunkte unter der Verwertungsquote gemäß Absatz 2 Satz 1 liegt. Damit kann eine Einhaltung der jährlichen Verwertungsquote sichergestellt werden. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 40 KrW-/AbfG u. a. weitere Auskünfte einholen und Betriebsprüfungen vornehmen sowie gemäß § 21 KrW-/AbfG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung treffen.

Zu § 6 (Getrennthaltung bei energetischer Verwertung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle)

§ 6 Satz 1 bestimmt die Abfälle, die bei einer energetischen Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen ohne vorherige Vorbehandlung im Gemisch nicht enthalten sein dürfen. Glas, Metalle und mineralische Abfälle sind nicht für eine energetische Verwertung geeignet, da sie keinen Heizwert besitzen. Die in Nummer 4 aufgeführten Bioabfälle sind ebenfalls nicht zulässig, da sie wegen ihres hohen Wassergehalts nicht hochwertig energetisch verwertet werden können.

Satz 2 beinhaltet wie § 4 Abs. 1 Satz 2 eine Sorgfaltspflicht. Auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.

Zu § 7 (Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden)

Nach den Erfahrungen der Vollzugspraxis fallen bei jedem Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, der die Anforderungen nach den §§ 3, 4 und 6 einhält, Abfälle an, die nicht verwertet werden. Die Abfallerzeuger und -besitzer werden deshalb durch § 7 Satz 4 dazu verpflichtet, „Restabfallbehälter“ des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang (mindestens einen Behälter) zu nutzen. Dadurch werden auch Anreize zu „absichtlichen Fehlwürfen“ in Abfallgemischen zur Verwertung ausgeschlossen. Satz 5 stellt klar, dass die vor allem nach kommunalen Satzungen bestehenden Möglichkeiten für die Abfallerzeuger und -besitzer, die zu überlassenden Abfälle bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder einem von ihm beauftragten Dritten selbst anzuliefern, durch Satz 4 nicht berührt werden.

Zu § 8 (Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen)

a) Zu Absatz 1

Die Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 gelten nur für getrennt angefallene Abfälle, da diese an Baustellen getrennt gehalten werden können. Es werden folglich insbesondere die Bereiche Neubau und Sanierung, und zwar insbesondere Produktionsabfälle, erfasst. Absatz 1 bestimmt für Bau- und Abbruchabfälle, soweit diese getrennt anfallen, analoge Getrennthaltungsanforderungen wie § 3 Abs. 1 bis 3 für gewerbliche Siedlungsabfälle. Es wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 1 bis 3 verwiesen. Die Auswahl der Fraktionen (Glas, Kunststoff, Metalle sowie Beton, Ziegel und Fliesen, Ziegel und Keramik einschließlich Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik) ist dadurch begründet, dass diese Abfälle getrennt hochwertig verwertet werden können. Dies ist – wie in der Praxis oft angewandt – jedoch nicht der Fall, wenn diese Fraktionen mit verschiedenen anderen Bau- und Abbruchabfällen vermischt werden (diese Gemische haben den Abfallschlüssel 17 09 04).

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ist analog zu § 3 Abs. 4 ausgebildet. Auf die Begründung zu § 3 Abs. 4 wird verwiesen. Bezüglich Satz 2 wird auf die Begründung zu § 3 Abs. 5 bis 7 verwiesen.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt für die Getrennthaltung bei Vorbehandlung gemischter Bau- und Abbruchabfälle analoge Getrennthaltungsanforderungen wie § 4 für die Getrennthaltung bei Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle. Es wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle gemäß Absatz 3 haben – wie andere gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten – den Abfallschlüssel 17 09 04. Für in Satz 1 Nr. 1 aufgeführte Abfälle, die insbesondere im Bereich Abbruch zusammen mit anderen Abfällen, z. B. mineralischen Abfällen, ge-

mischt anfallen, gelten die Anforderungen des Absatzes 3 nicht, da diese Gemische in der Regel nicht vor Ort getrennt werden können.

Zu § 9 (Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen)

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, insbesondere mit so genannten Scheinverwertungen, wird für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen ein System von Eigen- und Fremdkontrollen eingeführt.

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 führt eine regelmäßige Eigenkontrolle durch den Betreiber einer Vorbehandlungsanlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und eine regelmäßige Fremdkontrolle nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ein.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt eine Eigenkontrolle, die in der Mehrzahl der bestehenden Anlagen bereits üblich ist. Die Massen der angelieferten Abfälle sind zur Berechnung der Verwertungsquote festzustellen. Sammler oder Beförderer der angelieferten Abfälle sind zu dokumentieren, um dem Betreiber einer Vorbehandlungsanlage weitere Schritte zu ermöglichen, falls bei einer ersten Sichtkontrolle des angelieferten Abfalls hohe Anteile nicht zulässiger Abfälle festgestellt werden.

c) Zu Absatz 3

Die Masse der ausgelieferten Abfälle ist zur Berechnung der Verwertungsquote festzustellen. Die Feststellung der Masse getrennt nach Abfallschlüsseln ist durchzuführen, um bei der Fremdkontrolle und der zuständigen Behörde (vgl. § 10 Abs. 3) nachvollziehbar zu machen, welche Abfallarten z. B. bei einer Sortieranlage welchen weiteren Verwertungsverfahren zugeführt wurden.

d) Zu Absatz 4

Durch die Bestätigung durch die jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen unter den genannten Angaben soll ausgeschlossen werden, dass Scheinverwertungen und Abfallbeseitigungen unzulässigerweise in die Verwertungsquote einbezogen werden.

e) Zu Absatz 5

Zur Vermeidung von Doppelarbeit kann auf Nachweise nach der Nachweisverordnung, Bilanzen nach der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung und Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zurückgegriffen werden.

f) Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle. Für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe entfällt gemäß Satz 5 die Fremdkontrolle, da eine Fremdkontrolle bereits im Rahmen der jährlichen Überprüfung gemäß der Entsorgungsfachbetriebsverordnung durchgeführt wird, welche die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Verordnung einschließt. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat

die zuständige Behörde unverzüglich über die Ergebnisse der Fremdkontrolle zu unterrichten. Der zuständigen Behörde soll dadurch ermöglicht werden, eventuell Maßnahmen im Sinne des § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen, falls die Anforderungen nach § 5 nicht eingehalten werden oder falls keine Eigenkontrolle gemäß der Absätze 2 bis 4 durchgeführt wurde.

Zu § 10 (Betriebstagebuch)

a) Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 bestimmen die Pflicht des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage, zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach dieser Verordnung ein Betriebstagebuch zu führen. Die Bestimmungen sind von der Struktur her dem § 5 der Entsorgungsfachbetriebsver-

ordnung nachgebildet und hinsichtlich der konkreten Anforderungen – insbesondere an den Inhalt des Betriebstagebuchs – auf die Anforderungen nach dieser Verordnung ausgerichtet worden.

b) Zu Absatz 4

Absatz 4 erleichtert die Führung des Betriebstagebuchs insbesondere durch Entsorgungsfachbetriebe.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 11 bewehrt die Anforderungen der Verordnung mit entsprechenden Bußgeldvorschriften.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

In § 12 wird ein angemessener Übergangszeitraum von etwa sechs Monaten gewährt.

22.03.02

Beschluss
des Bundesrates

**Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen
und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverord-
nung - GewAbfV)**

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.